

PRÜFUNGS-  
und WEITER-  
BILDUNGS-  
ORDNUNG

## 1. Fachbereiche für die Zertifizierung

Die Zertifizierung kann in einem der folgenden Fachbereiche erfolgen:

- 1.1. Beteiligungs-Anlagen
- 1.2. Betriebliche Altersversorgung
- 1.3. Immobilien-Anlagen (direkt)
- 1.4. Immobilien-Finanzierung
- 1.5. Unternehmens-Finanzierung
- 1.6. Versicherungen, gewerblich
- 1.7. Versicherungen, privat
- 1.8. Wertpapier-Anlagen
- 1.9. Spezial-Expertisen

## 2. Zertifizierungspflicht

### 2.1. Interner FD-Leistungsnachweis zur Zertifizierung

Jedes ordentliche FD-Mitglied muss seine besondere Sachkunde in mindestens einem der unter 1. genannten Fachbereiche nachweisen.

#### 2.1.1. Hausarbeit

Als Leistungskontrolle hat das FD-Mitglied eine ausführliche Hausarbeit zu einem bestimmten Praxisfall seines gewählten Fachbereichs zu erstellen.

#### 2.1.2. Disputation

Nach Überprüfung der Hausarbeit hat das FD-Mitglied vor dem Prüfungsausschuss eine Disputation hinsichtlich dieser Hausarbeit zu absolvieren.

#### 2.1.3. Frühester Zertifizierungszeitpunkt.

Der interne FD-Leistungsnachweis kann frühestens nach einer halbjährigen ordentlichen Mitgliedschaft abgelegt werden.

### 2.2. Externer Leistungsnachweis zur Zertifizierung

Für ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder) des Bundesverbandes Finanzplaner e.V. gilt die besondere Sachkunde als nachgewiesen.

### 2.3. Zertifikat

#### 2.3.1. Eindeutige Zertifizierungs-Nummer

Nach erfolgreichem Leistungsnachweis erhält das FD-Mitglied ein Zertifikat mit einer eindeutigen Zertifizierungs-Nummer, welches im Außenverhältnis dokumentiert, dass das FD-Mitglied seine besondere Sachkunde nachgewiesen hat.

#### 2.3.2. Verwendung des FD-Logos

Das Zertifikat berechtigt das FD-Mitglied zur Führung des Verbands-Logos in Verbindung mit seiner Zertifizierungs-Nummer gemäß Nr. 6 der Richtlinien des Verbandes.

## 3. Weiterbildungsverpflichtung

Jedes ordentliche FD-Mitglied verpflichtet sich, seine fachliche Qualifikation auf einem aktuellen Stand zu halten. Der Nachweis dieser Weiterbildung wird mit Hilfe eines CREDIT-Systems geführt.

### 3.1. Erforderliche CREDITS

Es sind mindestens 30 CREDITS in den jeweils zwei letzten vollen Kalenderjahren der Mitgliedschaft erforderlich.

### 3.2. CREDIT-Vergabe

Die Vergabe von Credits erfolgt nach den folgenden Grundregeln:

#### 3.2.1. Für die Teilnahme an Fachveranstaltungen wird grundsätzlich 1 Cre-

dit pro Zeitzunde vergeben. Als Fachveranstaltungen gelten jedoch nicht reine Produktvorstellungen (z.B. Roadshows).

- 3.2.2. Für die Dozententätigkeit auf Fachveranstaltungen wird grundsätzlich 1 Credit pro Zeitzunde, wobei Wiederholungen innerhalb eines Kalenderhalbjahres nicht gewertet werden.
- 3.2.3. Für Tätigkeiten in Prüfungsausschüssen an Weiterbildungsinstituten werden pro Fachbereichsprüfung 6 Credits vergeben, wobei Wiederholungen innerhalb eins Kalenderhalbjahres nicht gewertet werden.
- 3.2.4. Für Publikationen (z.B. Fachartikel) werden in angemessener Weise Credits vergeben.

FINANZPLANER DEUTSCHLAND  
BUNDESVERBAND e.V.

Immelmannstraße 2  
5 5 1 2 4 Mainz

Telefon 06131 - 24 07 03 30

Telefax 06131 - 24 07 03 70

Web [www.finanzplaner-deutschland.de](http://www.finanzplaner-deutschland.de)

Mail [post@finanzplaner-deutschland.de](mailto:post@finanzplaner-deutschland.de)

VR 40344 Vereinsregister Mainz

**Der Vorstand**

Peter Edinger

Wolfgang M. Morlock

Ernst Rudolf

Yan C. Steinschen

Helmut Weigt

Fassung vom 21.06.2008